



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. November 2012 (19.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0273 (COD)**

**15880/12
ADD 2 REV 1**

FSTR	71
FC	46
REGIO	123
SOC	905
AGRISTR	150
PECHE	457
CADREFIN	456
CODEC	2597

ADDENDUM 2 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 611 endgültig/2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromiss des Vorsitzes zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den den Gemeinsamen Strategischen Rahmen betreffenden Artikeln der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und zur neuen Anlage I.

Die Änderungen gegenüber dem geänderten Vorschlag der Kommission vom 11. September 2012 erscheinen in Fettdruck.

VERORDNUNG MIT GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN

TEIL EINS

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ERWÄGUNGSGRÜNDE:

- (14) Damit die GSR-Fonds den größtmöglichen Beitrag leisten und der Planungsprozess auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen eine klare [...] Ausrichtung erhält, sollte ein Gemeinsamer Strategischer Rahmen festgelegt werden. [...] Der Gemeinsame Strategische Rahmen sollte die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention über die GSR-Fonds sowie ihre Koordinierung mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der EU erleichtern, **damit die Ziele und Vorgaben der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unter Berücksichtigung der wichtigsten territorialen Herausforderungen verwirklicht werden.**
- (15) Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen sollte daher festgelegt werden, [...] **wie die GSR-Fonds zur Verwirklichung der Ziele der Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, zu den Mitteln und Wegen zur Bewältigung wichtiger territorialer Herausforderungen, zum integrierten Einsatz der GSR-Fonds, den bereichsübergreifenden Grundsätzen und Querschnittsstrategiezielen, zu den Mitteln und Wegen zur Koordinierung [...] mit anderen relevanten Strategien und Kooperationstätigkeiten der EU beitragen sollen [...].**
- (16) Auf der Grundlage des Gemeinsamen Strategischen Rahmens sollte jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaftsvereinbarung ausarbeiten. Mit der Partnerschaftsvereinbarung sollten die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und sollten feste Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union durch die Programmplanung der GSR-Fonds eingegangen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (2) [...] "gemeinsamer strategischer Rahmen"
(3) [...] "Maßnahme"
(4) [...] "als Richtwert dienende Maßnahme mit großem europäischen Mehrwert"

TEIL ZWEI
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GSR-FONDS

TITEL II
STRATEGISCHER ANSATZ

KAPITEL I
Thematische Ziele der GSR-Fonds und Gemeinsamer Strategischer Rahmen

Artikel 10

Gemeinsamer Strategischer Rahmen

- 1.** Zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union wird in einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen dem Planungsprozess eine [...] strategische Ausrichtung gegeben und die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention im Rahmen der GSR-Fonds und mit anderen relevanten EU-Strategien und -Instrumenten im Einklang mit den Zielen und Vorgaben der Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum **unter Berücksichtigung der wichtigsten territorialen Herausforderungen in den verschiedenen Arten von Gebieten erleichtert.**

- 2.** **Die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen vorgesehene strategische Ausrichtung wird gemäß dem Zweck und dem Geltungsbereich der in jedem GSR-Fonds vorgesehenen Hilfe und den Vorschriften für die Tätigkeit der einzelnen GSR-Fonds nach dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen festgelegt. Den Mitgliedstaaten werden dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen über die im Rahmen der einschlägigen sektoralen Strategien der Europäischen Union vorgesehenen Verpflichtungen hinaus auferlegt.**

- 3.** **Der Gemeinsame Strategische Rahmen erleichtert die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität und unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Zuständigkeiten für Entscheidungen über die spezifischen und geeigneten Strategie- und Koordinierungsmaßnahmen.**

Artikel 11

Inhalt

Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen wird Folgendes festgelegt:

- a) **Mechanismen, die einen Beitrag der GSR-Fonds zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Kohärenz und Übereinstimmung der Programmplanung der GSR-Fonds mit den jeweiligen gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und den jeweiligen gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen gewährleisten;**
- b) **Mittel, mit denen den wichtigsten** territorialen Herausforderungen für städtische, ländliche, Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie für Gebiete mit territorialen Besonderheiten gemäß den Artikeln 174 und 349 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** [...] begegnet werden soll;
- c) **Vorkehrungen zur Förderung des integrierten Einsatzes der GSR-Fonds;**
- d) bereichsübergreifende Grundsätze und Querschnittsstrategieziele für die Anwendung der GSR-Fonds;
- e) [...]
- ea) **Mittel zur Koordinierung** der GSR-Fonds [...] mit anderen EU-Strategien und -Instrumenten, einschließlich externer Instrumente für die Zusammenarbeit;
- f) **Kooperationstätigkeiten** für die GSR-Fonds gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete.

Artikel 12

[...] Überarbeitung

Der Gemeinsame Strategische Rahmen wird in Anhang I dieser Verordnung dargelegt. Ändern sich die soziale und wirtschaftliche Lage in der Union oder die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beträchtlich, so kann der Gemeinsame Strategische Rahmen einer Überprüfung unterzogen werden; in diesem Fall kann entweder das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission zur Vorlage eines geeigneten Vorschlags für die erforderlichen Änderungen auffordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe hierfür mitteilen.

[...]

Gemeinsamer Strategischer Rahmen [...]**1. Einleitung**

Damit eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Union gefördert wird und damit die GSR-Fonds möglichst optimal zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum [...] beitragen, muss gewährleistet werden, dass die im Rahmen der Strategie Europa 2020 eingegangenen politischen Verpflichtungen durch Investitionen aus den GSR-Fonds und anderen EU-Instrumenten unterstützt werden. **Der Gemeinsame Strategische Rahmen soll daher eine strategische Ausrichtung vorgeben, damit ein integriertes Entwicklungskonzept verwirklicht werden kann, das sich auf die GSR-Fonds in Abstimmung mit anderen Instrumenten und Strategien der Europäischen Union stützt und unter Berücksichtigung der wichtigsten territorialen Herausforderungen mit** den Strategie- und Kernzielen der Strategie Europa 2020 und **gegebenenfalls** den Leitinitiativen **in Einklang steht.**

2. Beitrag der GSR-Fonds zur Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum

1. Um eine wirksame Zielausrichtung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums in den Partnerschaftsvereinbarungen und in den Programmen zu unterstützen, weist diese Verordnung in Artikel 9 elf thematische Ziele aus, die den Prioritäten der Strategie Europa 2020 entsprechen und aus den GSR-Fonds unterstützt werden sollen.

- 2. Im Einklang mit diesen thematischen Zielen konzentrieren die Mitgliedstaaten – um zu gewährleisten, dass die zur Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen notwendige kritische Masse erreicht wird – ihre Unterstützung im Einklang mit Artikel 16 dieser Verordnung und den fondspezifischen Regelungen über die thematische Konzentration und stellen die Wirksamkeit der Investitionen sicher.** Sie sollen sich vor allem darauf konzentrieren, wachstumsfördernden Ausgaben, darunter Ausgaben für Bildung, Forschung, Innovation und Energieeffizienz, für einen leichteren Zugang der KMU zu Finanzierungen und für die Gewährleistung der ökologischen Nachhaltigkeit **und** der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes, Vorrang einzuräumen [...]. Ferner haben sie dabei zu beachten, dass der Umfang und die Wirksamkeit von Arbeitsverwaltungen und aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen bei- bzw. aufrechterhalten oder vergrößert werden; das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Jugendarbeitslosigkeit.
- 3. Um die Übereinstimmung mit den im Rahmen des Europäischen Semesters festgelegten Prioritäten sicherzustellen,** sollen die Mitgliedstaaten je nach ihren jeweiligen Rollen und Verpflichtungen bei der Vorbereitung ihrer Partnerschaftsvereinbarungen **den Einsatz** der GSR-Fonds unter Berücksichtigung **der Nationalen Reformprogramme, soweit angezeigt, und** der neuesten relevanten länderspezifischen Empfehlungen und den **gemäß** Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **angenommenen einschlägigen Ratsempfehlungen planen.** Die Mitgliedstaaten sollen **gegebenenfalls** darüber hinaus den einschlägigen Ratsempfehlungen Rechnung tragen, die auf dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und den ökonomischen Anpassungsprogrammen basieren. [...]
- 4. Um festzulegen, auf welche Art und Weise die GSR-Fonds am wirkungsvollsten zur Strategie Europa 2020 beitragen können, und um den im Vertrag verankerten Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts Rechnung zu tragen, haben die Mitgliedstaaten die thematischen Ziele für den geplanten Einsatz der GSR-Fonds innerhalb eines angemessenen nationalen, regionalen und lokalen Rahmens auszuwählen.**

- 3. Mittel** zur Bewältigung **der wichtigsten** territorialen Herausforderungen

3.1 Die Mitgliedstaaten sollen den geografischen und demografischen Besonderheiten Rechnung tragen und Maßnahmen ergreifen, um den spezifischen territorialen Herausforderungen der einzelnen Regionen gerecht zu werden, wenn es darum geht, deren spezifisches Entwicklungspotenzial freizusetzen; sie sollen ihnen auch dabei helfen, auf die wirkungsvollste Weise intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwirklichen.

Die Auswahl und Kombination der thematischen Ziele und die Auswahl der entsprechenden Investitionen und der Prioritäten der Europäischen Union sowie die festgelegten spezifischen Ziele müssen dem Bedarf und Potenzial der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen in Bezug auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum angemessen sein.

3.2 Bei der Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarungen und der Programme sollen die Mitgliedstaaten daher beachten, dass die größten gesellschaftlichen Herausforderungen, vor denen die Europäische Union heute steht – Globalisierung, demografischer Wandel, Schädigung der Umwelt, Migration, Klimawandel, Energienutzung, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise –, in den einzelnen Regionen unterschiedliche Auswirkungen haben können.

3.3 Um dem Ziel des territorialen Zusammenhalts Rechnung zu tragen, haben der Mitgliedstaat und die Regionen insbesondere zu gewährleisten, dass das allgemeine Konzept für die Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums in den betreffenden Bereichen

- a) die Rolle von Städten, **städtischen und** ländlichen Gebieten, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten sowie Gebieten mit spezifischen geografischen oder demografischen **Benachteiligungen** widerspiegelt;
- b) die spezifischen Herausforderungen der Gebiete in äußerster Randlage, den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie von Insel-, Grenz- oder Bergregionen berücksichtigt;
- c) die Verbindung von städtischen und ländlichen Gebieten durch Zugang zu erschwinglichen Infrastrukturen und Dienstleistungen von hoher Qualität sowie Probleme in Regionen mit einer hohen Konzentration von gesellschaftlichen Randgruppen anspricht.

3.4 Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die aus den GSR-Fonds finanzierten

Programme die Verschiedenartigkeit der europäischen Regionen widerspiegelt, gleich ob es sich um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktlage, das Pendlerverhalten, die Alterung der Bevölkerung und demografische Veränderungen, kulturelle, landschaftliche und auf das Kulturerbe bezogene Besonderheiten, die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel und seinen Auswirkungen, die Bodennutzung und Ressourcenknappheit, institutionelle und die Staatsführung betreffende Regelungen, Anbindung und Erreichbarkeit und die Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten handelt. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten und Regionen daher im Hinblick auf die Vorbereitung ihrer Partnerschaftsvereinbarungen und Programme folgende Maßnahmen:

- a) Analyse des Entwicklungspotenzials und der Kapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats oder der Region, insbesondere in Bezug auf die wichtigsten im Rahmen von Europa 2020 ermittelten Herausforderungen, die nationalen Reformprogramme und **gegebenenfalls die gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen** jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen **und die gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen jeweiligen Ratsempfehlungen**. Die zuständigen Behörden sollen eine [...] Untersuchung der nationalen **und** regionalen [...] Besonderheiten vornehmen;
- b) Bewertung der wichtigsten von der Region bzw. dem Mitgliedstaat zu meisternden Herausforderungen, die Ermittlung von Engpässen und fehlenden Verbindungen sowie Innovationslücken einschließlich eines Mangels an Planungs- und Umsetzungskapazitäten, die das langfristige Potenzial für Wachstum und Beschäftigung einschränken. Dies soll die Grundlage für die Ermittlung möglicher Bereiche und Aktivitäten für strategische Schwerpunkte, Interventionen und Ausrichtung bilden;
- c) Bewertung der Herausforderungen bei branchen-, rechtssystem- und grenzübergreifender Koordinierung, insbesondere im Zusammenhang mit makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;
- d) Ermittlung von Maßnahmen für eine bessere Koordinierung über verschiedenen territoriale Ebenen und Finanzierungsquellen hinweg, um einen integrierten Ansatz zu erhalten, bei dem Europa 2020 mit regionalen und lokalen Akteuren verknüpft wird.

4. Integrierter Einsatz der GSR-Fonds

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung soll die Partnerschaftsvereinbarung einen integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung enthalten. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionen sowie der Prioritäten der Europäischen Union entsprechend der Analyse nach Abschnitt 3.4 dem Entwicklungsbedarf und den territorialen Herausforderungen auf integrierte Weise begegnet. Die Mitgliedstaaten sollen sich bemühen, die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer koordinierten und integrierten Anwendung der GSR-Fonds optimal zu nutzen.

4.1 [...] Koordinierung der GSR-Fonds [...]

[...]

1. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die mit GSR-Fonds-Mitteln unterstützten Interventionen komplementär sind und koordiniert durchgeführt werden, so dass die Verwaltungskosten und die entsprechende Belastung vor Ort **gemäß den Artikeln 4, 14 und 24 dieser Verordnung** reduziert werden.

[...]

2. Die Mitgliedstaaten und die für den Einsatz der GSR-Fonds zuständigen Verwaltungsbehörden sollen bei Vorbereitung, Durchführung, Monitoring und Evaluierung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme eng zusammenarbeiten. Insbesondere sollen sie die Durchführung folgender Maßnahmen gewährleisten:
 - a) Ermittlung von Interventionsbereichen, bei denen die GSR-Fonds zur Umsetzung der in der vorliegenden Verordnung gesetzten thematischen Ziele komplementär kombiniert werden können;
 - b) Förderung der Einbindung der für andere GSR-Fonds zuständigen Verwaltungsbehörden oder anderen **relevanten** Verwaltungsbehörden und [...] Ministerien in die Entwicklung von Unterstützungsstrukturen, damit die Koordinierung gewährleistet wird und Überschneidungen vermieden werden;

- c) gegebenenfalls die Einrichtung von gemeinsamen Monitoringausschüssen für Programme, die aus den GSR-Fonds gefördert werden, und Entwicklung anderer Vorkehrungen für gemeinsame Verwaltung und Kontrolle, um die Koordinierung der für den Einsatz der GSR-Fonds zuständigen Behörden zu erleichtern;
- d) **Förderung der** Nutzung gemeinsamer eGovernance-Lösungen, die sich an [...] Empfänger richten, **im Einklang mit den relevanten Artikeln der fonds-spezifischen Regelungen,** und zentraler Anlaufstellen für Beratungen zu den Unterstützungsmöglichkeiten, die es bei den einzelnen GSR-Fonds gibt;
- e) Einrichtung von Mechanismen zur Koordinierung von EFRE- und ESF-finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Investitionen, die aus den "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"-Programmen gefördert werden;
- f) **Förderung gemeinsamer Ansätze zwischen GSR-Fonds für die Ausrichtung der Entwicklung der Vorhaben, Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen und Auswahlverfahren oder weitere Mechanismen zur Erleichterung des Zugangs zu Fonds bei integrierten Projekten;**
- g) **Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden verschiedener GSR-Fonds in den Bereichen Monitoring, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle sowie Prüfung.**

4.2 Förderung integrierter Ansätze

1. Gegebenenfalls kombinieren die Mitgliedstaaten die GSR-Fonds in integrierten Paketen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, welche passgenau auf die Bewältigung spezifischer **territorialer Herausforderungen** zugeschnitten sind, damit die **in der Partnerschaftsvereinbarung und den Programmen dargelegten [...]** Ziele erreicht werden [...]. **Dabei können [...]** integrierte territoriale Investitionen, integrierte Vorhaben, gemeinsame Aktionspläne **und die partizipative lokale Entwicklung genutzt werden.**

- 2. Im Hinblick auf den integrierten Einsatz der thematischen Ziele können im Einklang mit dem früheren Artikel 99 dieser Verordnung Finanzmittel aus verschiedenen Prioritätsachsen oder operationellen Programmen, die aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, im Rahmen einer integrierten territorialen Investition kombiniert werden. Diese Maßnahme kann durch eine finanzielle Unterstützung aus den Mitteln des ELER und des EMFF im Rahmen der jeweiligen Programme ergänzt werden.**
- 3. Gemäß den relevanten Artikeln der fondsspezifischen Regelungen können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen in einer Prioritätsachse mehr als eine Regionenkategorie erfasst sein oder eine oder mehrere ergänzende Investitionsprioritäten aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem ESF kombiniert werden, um Wirkung und Effektivität in einem thematisch kohärenten integrierten Ansatz zu erhöhen.**
- 4. Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung lokaler und den Regionen nachgeordneter Ansätze gemäß den nationalen Regelungen und Gepflogenheiten und Artikel 28 dieser Verordnung [...]. Die partizipative lokale Entwicklung ist vor dem Hintergrund eines strategischen Ansatzes umzusetzen, damit sichergestellt ist, dass die "Bottom-up"-Definition der lokalen Erfordernisse Prioritäten berücksichtigt, die auf einer höheren Ebene festgelegt wurden. Daher müssen die Mitgliedstaaten den Ansatz für die partizipative lokale Entwicklung durch den ELER und gegebenenfalls durch den EFRE, den ESF oder den EMFF gemäß Artikel 14 Absatz 2 festlegen und in der Partnerschaftvereinbarung[...] die größten so zu meisternden Herausforderungen, die wichtigsten Ziele und obersten Prioritäten für die partizipative lokale Entwicklung angeben und darlegen, welche Arten von Territorien abgedeckt werden sollen, welche spezifische Rolle den lokalen Aktionsgruppen bei der Umsetzung der Strategien zukommt und welche Rolle der ELER und gegebenenfalls der EFRE, der ESF oder der EMFF bei der Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung in den verschiedenen Territorienarten – z. B. ländliche, städtische und Küstengebiete – übernehmen und welche Koordinierungsmechanismen vorgesehen sind.**

5. Bereichsübergreifende Grundsätze und Querschnittsstrategieziele

A. Bereichsübergreifende Grundsätze

5.1 Partnerschaft und Mehrebenen-Governance

1. Im Einklang mit Artikel 5 haben die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Partnerschaft und Mehrebenen-Governance zu respektieren, um den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt und die Umsetzung der EU-Prioritäten für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erleichtern. Dazu sind koordinierte Maßnahmen erforderlich, die gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wie auch mit Partnerschaften durchzuführen sind. **Dies kann** in Form von operationeller und institutionalisierter Zusammenarbeit geschehen, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung und die Umsetzung von EU-Strategien. Daher sollen die Mitgliedstaaten **[...] die** im Rahmen der GSR-Fonds ins Leben gerufenen Partnerschaften **nutzen**.

5.2 Nachhaltige Entwicklung

1. Um die vollständige Integration der nachhaltigen Entwicklung in die GSR-Fonds zu gewährleisten sowie den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 3 **Absatz 3** des Vertrags über die Europäische Union, die Verpflichtung zur Einbindung von Umweltschutzvorkehrungen gemäß Artikel 11 und das Verursacherprinzip aus Artikel 192 **Absatz 5** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu achten, sollen die Verwaltungsbehörden während der Programmlaufzeit Maßnahmen einleiten, um umweltschädliche Auswirkungen der Interventionen abzuwenden oder einzudämmen und für echten Nutzen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Klima sorgen. **Die zu ergreifenden Maßnahmen können Folgendes umfassen:**
 - a) Ausrichtung der Investitionen auf die ressourceneffizientesten und nachhaltigsten Optionen;
 - b) Vermeidung von Investitionen, die sich negativ auf die Umwelt oder das Klima auswirken könnten und Unterstützung von Maßnahmen zur Abschwächung sonstiger Auswirkungen;
 - c) langfristige Perspektive beim Vergleich der "Lebenszyklus"-Kosten der alternativen Investitionsoptionen;
 - d) vermehrte Nutzung "grüner" Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

2. Die Mitgliedstaaten **berücksichtigen das Klimaschutzpotenzial der** Investitionen, für die Fördermittel aus den GSR-Fonds bereitgestellt werden, **im Einklang mit Artikel 8 und tragen dafür Sorge, dass sie** gegenüber den Auswirkungen von Klimawandel und Naturkatastrophen wie erhöhte Überschwemmungsgefahr, **Trockenheit**, Hitzewellen, **Waldbrände** und extreme Wetterereignisse robust sind.
3. [...]
3. Die Investitionen müssen mit der Hierarchie der Lösungsansätze für das Wasserproblem in Einklang stehen; Hauptaugenmerk soll dabei auf den Optionen für die Nachfragesteuerung liegen. **Alternative Versorgungsoptionen werden** nur berücksichtigt, wenn das Potenzial für Wassereinsparungen und Effizienz erschöpft ist. Öffentliche Interventionen im Bereich der Abfallbewirtschaftung sollen Maßnahmen des privaten Sektors ergänzen, vor allem **im Zusammenhang mit der** Herstellerverantwortung. **Die Investitionen müssen** innovative Ansätze **voranbringen**, die **hohe Wiederverwertungsraten** fördern. **Die Investitionen** müssen mit der **in der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) festgelegten** Abfallhierarchie in Einklang stehen.

5.3 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

1. Im Einklang mit Artikel 7 haben die Mitgliedstaaten das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen und müssen angemessene Schritte einleiten, um jedwede Diskriminierung zu verhindern und die Zugänglichkeit während der Vorbereitung, der Umsetzung, des Monitoring und der Evaluierung der Vorhaben der aus den GSR-Fonds kofinanzierten Programme zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Ziele aus Artikel 7 beschreiben die Mitgliedstaaten [...] die einzuleitenden Maßnahmen, insbesondere was die Auswahl der Vorhaben, die Zielsetzung für die Interventionen und die Vorkehrungen für Monitoring und Berichterstattung angeht. Die Mitgliedstaaten führen gegebenenfalls auch geschlechterspezifische Analysen durch.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten **gemäß den Artikeln 5 und 7** die Beteiligung der entsprechenden Stellen, die in der Partnerschaft für die Förderung der Gleichstellung, die Nichtdiskriminierung und die Zugänglichkeit zuständig sind, und sorgen für angemessene Strukturen gemäß den nationalen Gepflogenheiten hinsichtlich der Beratung zu Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit, um das notwendige Fachwissen bei der Vorbereitung, dem Monitoring und der Evaluierung der GSR-Fonds bereitzustellen. [...]
3. Die Verwaltungsbehörden nehmen – in Abstimmung mit den Monitoringausschüssen – [...] Evaluierungen oder Selbstbewertungen vor; das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes.
4. Die Mitgliedstaaten tragen in angemessener Weise den Erfordernissen von benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung, um ihnen eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und **dadurch ihre uneingeschränkte Teilhabe** an der Gesellschaft **zu erleichtern**.

B. Querschnittsstrategieziele

5.4 Zugänglichkeit

1. **Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Schritte, um gemäß Artikel 7 jegliche Form der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu verhindern.** Die Verwaltungsbehörden stellen **während der Programmlaufzeiten durch entsprechende Maßnahmen** sicher, dass alle Produkte, Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden und aus den GSR-Fonds kofinanziert werden, allen Bürgerinnen und Bürgern, auch solchen mit einer Behinderung, **gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften** zugänglich sind. Insbesondere betrifft dies die Zugänglichkeit zur physischen Umwelt und zu den Verkehrs-, Informations- und Kommunikationstechnologien, damit die Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Personen mit einer Behinderung, **gefördert wird**. [...]

5.5 Bewältigung des demografischen Wandels

1. Die durch den demografischen Wandel bedingten Herausforderungen sind auf allen Ebenen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten **nutzen** daher [...] **die GSR-Fonds im Einklang mit einschlägigen Strategien auf nationaler oder regionaler Ebene, soweit derartige Strategien bestehen**, um demografische Probleme anzugehen und Wachstum zu schaffen, das an eine alternde Gesellschaft geknüpft ist.
2. Die Mitgliedstaaten nutzen die GSR-Fonds **im Einklang mit einschlägigen Strategien auf nationaler oder regionaler Ebene** [...], um die Einbindung aller Altersgruppen zu erleichtern. Sie verbessern insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere und junge Menschen. Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur sollen ein langes und gesundes Arbeitsleben für alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum Ziel haben.
3. **Zur Bewältigung der Herausforderungen** in den vom demografischen Wandel am stärksten betroffenen Regionen ermitteln die Mitgliedstaaten **insbesondere** Maßnahmen, mit denen
 - a) die demografische Erneuerung durch bessere Bedingungen für Familien und ein besseres Gleichgewicht zwischen Berufs- und Familienleben gefördert wird;
 - b) mittels Investitionen in Bildung, IKT **sowie** Forschung **und Innovation** die Beschäftigung angekurbelt und Produktivität wie Wirtschaftsleistung gesteigert werden;
 - c) der Schwerpunkt auf die Angemessenheit und Qualität von Bildung und Strukturen zur sozialen Unterstützung gelegt wird;
 - d) eine kostenwirksame Bereitstellung von Gesundheitsleistungen und Langzeitpflege, einschließlich elektronischer Gesundheitsdienste, eCare und Infrastruktur, **gefördert** wird.

5.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

1. **Gemäß Artikel 8 werden** Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Risikoprävention [...] in die Vorbereitung [...] **und** Durchführung [...] **der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme eingebunden**.

[...]

6. Koordinierung der GSR-Fonds mit anderen Strategien und Instrumenten der Europäischen Union

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über die Koordinierung durch die Mitgliedstaaten finden in dem Maße Anwendung, wie ein Mitgliedstaat beabsichtigt, Unterstützung aus den GSR-Fonds und anderen EU-Instrumenten in dem relevanten Politikbereich in Anspruch zu nehmen. Die in diesem Abschnitt dargelegten EU-Programme stellen keine erschöpfende Auflistung dar.

6.1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten **und die Kommission berücksichtigen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten** die Auswirkungen der EU-Strategien auf nationaler und regionaler Ebene und auf den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt, um eine wirksame Koordinierung zu fördern und diejenigen Mittel zu ermitteln und zu fördern, die für den Einsatz der europäischen Fonds zur Unterstützung lokaler, regionaler und nationaler Investitionen am besten geeignet sind.
2. Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** gewährleisten **entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung der GSR-Fonds mit anderen einschlägigen EU-Instrumenten auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 6. Sie gewährleisten,** dass die aus den GSR-Fonds unterstützten Interventionen und die Ziele anderer EU-Strategien in der Programmplanungs- und Durchführungsphase übereinstimmen. Zu diesem Zweck ist folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:
 - a) **Verbesserung** [...] der Komplementaritäten **und Synergien** zwischen verschiedenen EU-Instrumenten auf **europäischer**, nationaler und regionaler Ebene, sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung;
 - b) Optimierung bestehender Strukturen und gegebenenfalls Einrichtung neuer Strukturen zur leichteren strategischen Ermittlung von Prioritäten für die verschiedenen Instrumente und Koordinationsstrukturen auf **europäischer und** nationaler Ebene, zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Ermittlung von Gebieten mit einem Bedarf an zusätzlichen Finanzhilfen;

- c) [...] Nutzung der Möglichkeit, die Unterstützung aus verschiedenen Instrumenten zu kombinieren, um einzelne Vorhaben zu fördern, sowie enge Zusammenarbeit mit den Stellen, die für die Umsetzung [...] **auf europäischer und nationaler Ebene** zuständig sind, damit den Empfängern kohärente und vereinfachte Finanzierungsmöglichkeiten geboten werden.

6.2 Koordinierung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik

1. Der ELER ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik und ergänzt Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, die Landwirten direkte Unterstützung bieten und Marktmaßnahmen fördern. Daher sollen die Mitgliedstaaten diese Interventionen gemeinsam verwalten, um die Synergieeffekte und den Mehrwert der EU-Unterstützung zu maximieren.
2. Mit dem EMFF sollen die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik erreicht werden. Daher haben die Mitgliedstaaten auf den EMFF zurückzugreifen, um die Verbesserung der Datenerhebung und Verstärkung der Kontrollen zu fördern, und zu gewährleisten, dass Synergieeffekte auch bei der Unterstützung der Prioritäten im Rahmen der integrierten Meerespolitik angestrebt werden, z. B. Wissen über die Meere, maritime Raumordnung, integriertes Küstenzonenmanagement, integrierte Meeresüberwachung, Schutz der Meeresumwelt und der Biodiversität und Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Küstengebiete.

6.3 Horizont 2020¹ und andere zentral verwaltete EU-Programme in den Bereichen Forschung und Innovation

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollen darauf achten, die Koordinierung und die Komplementaritäten zwischen den GSR-Fonds und Horizont 2020, dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME)² und anderen relevanten zentral verwalteten EU-Finanzierungsprogrammen zu stärken und dabei die Interventionsbereiche klar voneinander abzugrenzen.

¹ KOM(2011) 809 endg.

² KOM(2011) 834 endg.

2. [...] **Die** Mitgliedstaaten sollen **gegebenenfalls** nationale und/oder regionale **strategische Rahmenkonzepte im Bereich** Forschung- und Innovation (FuI) für eine „intelligente Spezialisierung“ im Einklang mit den nationalen Reformprogrammen entwickeln. Bei der Entwicklung dieser **Rahmenkonzepte** sind nationale oder regionale Verwaltungsbehörden und Stakeholder wie Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen, die Industrie und Sozialpartner, in einen unternehmerischen Entdeckungsprozess einzubinden. Die direkt von Horizont 2020 betroffenen Stellen sind eng an diesen Prozess zu koppeln. [...] **Diese Rahmenkonzepte sollen Folgendes umfassen:**
- a) "Vorgeschaltete Aktionen" zur Vorbereitung regionaler FuI-Akteure auf die Teilnahme an Horizont 2020 ("auf dem Weg zur Spitze"), **die bei Bedarf [...]** mittels Kapazitätsaufbau entwickelt werden. Die Kommunikation und Zusammenarbeit der nationalen Horizont-2020-Kontaktstellen und der Verwaltungsbehörden für die GSR-Fonds soll gestärkt werden;
 - b) "Nachgeordnete Aktionen" [...] **zur Bereitstellung von** Instrumenten, mit denen die FuI-Ergebnisse aus Horizont 2020 und den Vorgängerprogrammen genutzt und im Markt verbreitet werden können; besonderes Augenmerk gilt hierbei der Schaffung eines innovationsfreundlichen Geschäftsumfelds für KMU, und auch auf Übereinstimmung mit den Prioritäten, die für die Gebiete in der zugehörigen Strategie für intelligente Spezialisierung ermittelt worden sind, ist zu achten.
3. Die Mitgliedstaaten sollen **prüfen, wie** die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die die Kombination der GSR-Fonds mit den Instrumenten von Horizont 2020 zulassen, in den entsprechenden Programmen zur Umsetzung von Teilen der **strategischen Rahmenkonzepte angewendet werden sollen [...]**. Nationalen und regionalen Behörden ist für die Gestaltung und Durchführung solcher Strategien gemeinsame Unterstützung zu gewähren, um die Möglichkeiten für eine gemeinsame Finanzierung der FuI-Infrastrukturen von europäischem Interesse, die Förderung internationaler Zusammenarbeit, methodische Unterstützung mittels Peer Reviews, den Austausch bewährter Verfahren und Schulungen in den Regionen aufzuzeigen.
4. Die Mitgliedstaaten sollen die folgenden zusätzlichen Maßnahmen in Betracht ziehen, mit denen ihr Potenzial für Spitzenleistungen im Bereich Forschung und Innovation ausgeschöpft werden soll, und dabei auf Komplementarität und Synergieeffekte mit Horizont 2020 achten, vor allem durch gemeinsame Finanzierung:
- a) Verknüpfung von aufstrebenden Exzellenzzentren und innovativen Regionen in weniger entwickelten Mitgliedstaaten mit führenden Pendanten in Europa;

- b) Aufbau von Verbindungen zu innovativen Clustern und Anerkennung von herausragenden Leistungen in weniger entwickelten Regionen;
- c) Einrichtung von "EFR-Lehrstühlen", um [...] Wissenschaftler, **die nachweislich herausragende Leistungen erzielt haben**, insbesondere für weniger entwickelte Regionen zu interessieren;
- d) Unterstützung des Zugangs zu internationalen Netzen für Forscher und Innovatoren, die weniger in den EFR eingebunden sind oder aus weniger entwickelten Regionen stammen;
- e) angemessener Beitrag zu den Europäischen Innovationspartnerschaften;
- f) Vorbereitung von nationalen Institutionen und/oder Exzellenzclustern auf die Teilnahme an den Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT);
- g) Veranstaltung qualitativ hochwertiger internationaler Programme für die Mobilität von Forschungskräften, kofinanziert aus den "Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen".

6.4 **Finanzierung von Demonstrationsprojekten im Rahmen der Reserve für neue Marktteilnehmer (NER-300)**¹

1. [...] Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die Finanzmittel aus den GSR-Fonds mit Unterstützung aus dem NER-300-Programm koordiniert werden, welches die Einnahmen aus der Versteigerung von 300 Millionen Zertifikaten nutzt, die im Rahmen der Reserve für neue Marktteilnehmer des europäischen Emissionshandelssystems vorgesehen ist, um groß angelegte Demonstrationsprojekte zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung sowie innovative Technologien für erneuerbare Energien in der gesamten EU zu kofinanzieren.

¹ ABl. L 290 vom 6.11.2010, S. 39, 2010/670/EU: Beschluss der Kommission vom 3. November 2010 über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

6.5 LIFE¹ und der Umweltacquis

1. [...] Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** sollen Synergieeffekte mit EU-Strategieinstrumenten (Finanzierungs- wie auch Nichtfinanzierungsinstrumenten) für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz ausschöpfen.
2. [...] Die Mitgliedstaaten **fördern** Komplementarität zu LIFE und die Koordinierung mit LIFE [...] insbesondere mit integrierten Projekten in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Diese Koordinierung soll [...] **durch Maßnahmen wie** Förderung der Finanzierung von Aktivitäten aus den GSR-Fonds als Ergänzung der integrierten Projekte des Programms LIFE und Förderung der Nutzung von im Rahmen dieses Programms validierten Lösungen, Methoden und Ansätzen erreicht werden.
3. Die entsprechenden Pläne, Programme oder Strategien für die Branche (unter anderem prioritärer Aktionsrahmen, Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete, Abfallbewirtschaftungsplan, Aktionsplan oder Anpassungsstrategie) [...] **können** als Koordinierungsrahmen dienen, **wenn Unterstützung für diese Bereiche vorgesehen ist.**

6.6 Erasmus für alle²

1. Die Mitgliedstaaten sollen nach Möglichkeit zur Generalisierung der Verwendung der im Rahmen von "Erasmus für alle" entwickelten und erfolgreich getesteten Instrumente und Methoden die GSR-Fonds heranziehen.
2. Die Mitgliedstaaten haben durch eine klare Unterscheidung bei den Investitionsarten und den unterstützten Zielgruppen eine wirksame Koordinierung der GSR-Fonds mit "Erasmus für alle" auf nationaler Ebene zu **fördern**. Die Mitgliedstaaten sollen sich um Komplementarität im Hinblick auf die Finanzierung von Mobilitätsmaßnahmen bemühen [...].

¹ KOM(2011) 874 endg.

² KOM(2011) 788 endg.

[...] Die Koordinierung ist mittels Einrichtung geeigneter Mechanismen für die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und den im Rahmen des Programms "Erasmus für alle" ins Leben gerufenen nationalen Agenturen zu erreichen.

6.7 Programm für sozialen Wandel und Innovation (PSWI)¹

1. Die Mitgliedstaaten haben sich [...] um eine wirksame Koordinierung des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation mit der Unterstützung aus den GSR-Fonds im Rahmen der thematischen Ziele zu Beschäftigung und sozialer Eingliederung zu bemühen.
2. Die Mitgliedstaaten haben sich [...] zu bemühen, die erfolgreichsten im Rahmen des Unterprogramms Progress entwickelten Maßnahmen auszubauen, vor allem in den Punkten soziale Innovation und Erprobung der Sozialpolitik und mit Unterstützung des ESF.
3. Um die geografische Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern und die Beschäftigungschancen zu erhöhen, sollen die Mitgliedstaaten Komplementarität der aus dem ESF unterstützten Maßnahmen zur Steigerung der transnationalen Arbeitskräftemobilität, einschließlich länderübergreifender Partnerschaften, mit der Unterstützung durch das Unterprogramm EURES des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation **anstreben**.
4. Die Mitgliedstaaten sollen die Komplementarität und Koordinierung der GSR-Fonds-Mittel für Selbstständigkeit, Unternehmergeist, Unternehmensgründung und Sozialunternehmen und der Unterstützung des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum anstreben, mit dem der Zugang zu Mikrofinanzierung für arbeitsmarktferne Unternehmerinnen und Unternehmer und für Kleinstunternehmen verbessert und die Entwicklung von Sozialunternehmen unterstützt werden soll.

¹ KOM(2011) 609 endg.

6.8 Fazilität "Connecting Europe"¹

1. Um den europäischen Mehrwert **in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie** zu maximieren, sollen die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass die EFRE- und KF-Interventionen in enger Zusammenarbeit mit der Unterstützung aus der Fazilität geplant werden, damit Doppelarbeit vermieden und sichergestellt wird, dass die verschiedenen Arten an Infrastruktur auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und in der gesamten EU optimal vernetzt werden. Die größte Hebelwirkung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente soll für Projekte sichergestellt werden, die einen europäischen oder Binnenmarktaspekt aufweisen, insbesondere Projekte zur Umsetzung der wichtigsten Verkehrs-, Energie- und digitaler Infrastrukturnetze wie in den entsprechenden TEN-Strategierahmen festgelegt.
2. Im Bereich Verkehr soll die **Investitionsplanung** auf den tatsächlichen Werten und Hochrechnungen für die Verkehrsnachfrage basieren sowie fehlende Verbindungen und Engpässe aufzeigen; dabei sind die Entwicklung der grenzübergreifenden Verbindungen in der EU zu berücksichtigen und regionenübergreifende Verbindungen in den Mitgliedstaaten zu fördern. Investitionen in die regionale Anbindung an das Gesamt- und Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) sollen sicherstellen, dass urbane wie ländliche Gebiete von den Möglichkeiten profitieren, die die großen Netze bieten.
3. Die Priorisierung der Investitionen, deren Auswirkungen sich nicht nur auf einen bestimmten Mitgliedstaat beschränken, insbesondere **diejenigen, die Teil** der TEN-V-Netzkorridore **sind**, sind mit den Durchführungsplänen für die Planungs- und Kernnetzkorridore des TEN-V zu koordinieren, damit die Investitionen aus dem EFRE und dem KF in die Verkehrsinfrastruktur vollkommen im Einklang mit den TEN-V-Leitlinien stehen.

¹ KOM(2011) 665 endg.

4. [...] **Die Mitgliedstaaten sollen** das Hauptaugenmerk auf nachhaltige Verkehrsarten und nachhaltige städtische Mobilität sowie auf Investitionen in Gebiete mit dem größten europäischen Mehrwert legen. Die benannten Investitionen sollen ihrem Beitrag zu Mobilität, Nachhaltigkeit, Verringerung der Treibhausgasemissionen und dem einheitlichen europäischen Verkehrsraum entsprechend priorisiert werden. Die Mitgliedstaaten **können** dem Weißbuch "Verkehr"¹ der Kommission Rechnung zu tragen, in dem eine Vision für ein wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Verkehrssystem vorgestellt und hervorgehoben wird, dass im Bereich Verkehr eine beträchtliche Senkung der Treibhausgase vonnöten ist.
5. Die GSR-Fonds sollen die lokalen und regionalen Infrastrukturen und ihre Verknüpfung mit den Prioritätsnetzen der EU in den Bereichen Energie und Telekommunikation sicherstellen.
6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben geeignete Mechanismen für Koordination und technische Hilfe einzurichten, damit Komplementarität und effektive Planung der IKT-Maßnahmen gewährleistet sind und bei der Finanzierung von Breitbandnetzen und Infrastrukturen für digitale Dienste in vollem Umfang auf die verschiedenen EU-Instrumente (GSR-Fonds, Fazilität "Connecting Europe", transeuropäische Netze, Horizont 2020) zurückgegriffen wird. Bei der Auswahl der am besten geeigneten Finanzierungsinstrumente ist das Potenzial des Vorhabens im Hinblick auf die Erwirtschaftung von Einnahmen und dem Risikograd zu berücksichtigen, damit die öffentlichen Mittel möglichst effektiv eingesetzt werden. **[...] Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer Evaluierung von Anträgen auf Unterstützung aus den GSR-Fonds die Evaluierung von Vorhaben in Bezug auf ihren jeweiligen Mitgliedstaat, die für eine Finanzierung aus der Fazilität "Connecting Europe" vorgeschlagen, allerdings nicht dafür ausgewählt wurden, unbeschadet der endgültigen Auswahlentscheidung der Verwaltungsbehörde berücksichtigen.**

¹ "Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem", KOM(2011) 144 endg.

6.9 IPA, ENI und EEF¹

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollen sich **im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten** darum bemühen, die Koordinierung zwischen den externen Instrumenten und den GSR-Fonds zu steigern, um die diversen Ziele der EU-Strategien besser zu erreichen. Die Koordinierung und die Komplementaritäten mit dem Europäischen Entwicklungsfonds, dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument sind von besonderer Bedeutung.
2. Um eine tieferegreifende territoriale Integration zu fördern, sollen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, Synergieeffekte zwischen den Aktivitäten zur territorialen Zusammenarbeit im Rahmen der Kohäsionspolitik und den Europäischen Nachbarschaftsinstrumenten zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit. [...]

7. **[...] Kooperationsmaßnahmen**

7.1 **Koordinierung und Komplementarität**

1. Die Mitgliedstaaten sollen sich um Komplementarität zwischen den Kooperationsmaßnahmen und anderen aus den GSR-Fonds unterstützten Maßnahmen bemühen.
2. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die Kooperationsmaßnahmen einen wirksamen Beitrag zu den Zielen der Strategie Europa 2020 leisten und dass zur Förderung breiter gefasster politischer Ziele die Zusammenarbeit organisiert wird. Dazu sollen die Mitgliedstaaten **und die Kommission im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten** die Komplementarität und die Koordinierung mit anderen von der EU finanzierten Programmen oder Instrumenten sicherstellen.
3. Um die Kohäsionspolitik wirksamer zu gestalten, sollen sich die Mitgliedstaaten um die Koordinierung und die Komplementarität von europäischer territorialer Zusammenarbeit und den Programmen im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" bemühen, vor allem um eine kohärente Planung zu gewährleisten und das Investieren größerer Summen zu erleichtern.

¹ KOM(2011) 838 endg.; KOM(2011) 839 endg.; KOM(2011) 837 final.

4. Gegebenenfalls sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Ziele der makroregionalen Strategien und der Strategien für die Meeresgebiete Bestandteil der allgemeinen strategischen Planung **in Partnerschaftsabkommen gemäß Artikel 14 Absatz 2 und in operationellen** Programmen in den betroffenen Regionen und Mitgliedstaaten **im Einklang mit den einschlägigen Artikeln der fondsspezifischen Regelungen** werden. Ferner sollen **sich** die Mitgliedstaaten **darum bemühen**, sicherzustellen, dass im Fall von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete [...] GSR-Fonds **gemäß Artikel 14 Absatz 2 und den einschlägigen Artikeln der fondsspezifischen Regelungen sowie im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten ermittelten Programmbedürfnissen** zu deren Umsetzung beitragen. Um eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, wird eine Koordinierung mit anderen EU-finanzierten Instrumenten und anderen relevanten Instrumenten angeregt.
5. Die Mitgliedstaaten sollen gegebenenfalls die Möglichkeit nutzen, interregionale und transnationale Maßnahmen mit Empfängern, die in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, innerhalb des Rahmens des operationalen Programms des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" durchzuführen, einschließlich der Umsetzung relevanter Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, die aus Strategien für intelligente Spezialisierung hervorgehen.

7.2 **Grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit im Rahmen des EFRE**

1. **Die Mitgliedstaaten und die Regionen streben an, durch Zusammenarbeit eine kritische Masse zu erreichen, und zwar unter anderem in den Bereichen IKT und Forschung und Innovation, und ferner die Entwicklung gemeinsamer Konzepte für intelligente Spezialisierung und Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen zu fördern. Zur interregionalen Zusammenarbeit gehört gegebenenfalls die Förderung der Zusammenarbeit von innovativen forschungsintensiven Clustern und des Austauschs zwischen Forschungseinrichtungen, wobei die mit den Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms mit den Titeln "Wissensorientierte Regionen" und "Forschungspotenzial in Konvergenzregionen und in Regionen in äußerster Randlage" gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen sind.**

2. **Die Mitgliedstaaten und die Regionen streben in den betreffenden Bereichen eine grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit an, um**
- a) **sicherzustellen, dass in Bereichen mit gemeinsamen wichtigen geografischen Merkmalen (Inseln, Seen, Flüsse, Meeresbecken und Gebirgszüge) die gemeinsame Bewirtschaftung und Förderung der natürlichen Ressourcen gefördert wird;**
 - b) **die Größenvorteile, die erzielt werden können, zu nutzen, und zwar insbesondere im Hinblick auf Investitionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Inanspruchnahme gemeinsamer öffentlicher Dienstleistungen;**
 - c) **eine kohärente Planung und Entwicklung grenzüberschreitender Netzinfrastrukturen, insbesondere fehlender grenzüberschreitender Verbindungen, und umweltfreundlicher und interoperabler Verkehrsträger in größeren geografischen Gebieten zu fördern;**
 - c a) **insbesondere in den Bereichen Forschung, Innovation und IKT sowie Bildung und im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU eine kritische Masse zu erreichen;**
 - d) **grenzüberschreitende Arbeitsmarktdienste zu stärken, damit die Mobilität von Arbeitnehmern über Grenzen hinweg gefördert wird;**
 - e) **die grenzüberschreitende Steuerung zu verbessern.**
3. **Die Mitgliedstaaten und die Regionen streben die Nutzung der interregionalen Zusammenarbeit an, um die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik zu verstärken, indem der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen und Städten gefördert wird, um die Konzeption und Umsetzung von Programmen im Rahmen der Ziele "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" zu verbessern.**

7.3 Beitrag von Mainstream-Programmen zu makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete

1. **Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und den einschlägigen Artikeln der fondsspezifischen Regelungen streben die Mitgliedstaaten die erfolgreiche Mobilisierung von EU-Finanzmitteln für makroregionale Strategien und Strategien für die Meeresgebiete gemäß den von den Mitgliedstaaten in dem Programmbereich ermittelten Bedürfnissen an. Dies kann unter anderem in der Weise geschehen, dass Vorhaben, die sich aus diesen Strategien ergeben, Vorrang erhalten, indem für diese Vorhaben spezielle Aufrufe organisiert werden, diese Vorhaben im Auswahlverfahren bevorzugt werden oder Vorhaben ermittelt werden, die aus unterschiedlichen Programmen gemeinsam finanziert werden können.**
2. **Die Mitgliedstaaten ziehen in Erwägung, einschlägige transnationale Programme als Rahmen in Anspruch zu nehmen, um von dem Spektrum der für die Durchführung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete erforderlichen Maßnahmen und Finanzmittel zu profitieren.**
3. **Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Inanspruchnahme von GSR-Fonds im Rahmen makroregionaler Strategien für die Schaffung europäischer Verkehrskorridore, einschließlich Unterstützung der Modernisierung des Zolls, Prävention, Vorsorge und Reaktionsbereitschaft bei Naturkatastrophen, Wasserbewirtschaftung auf der Ebene von Flussgebieten, grüne Infrastrukturen, integrierte Zusammenarbeit in Meeresfragen über Grenzen und Sektoren hinweg, FuI- und IKT-Netze und die Bewirtschaftung gemeinsamer Meeresressourcen in Meeresgebieten sowie den Schutz der Artenvielfalt des Meeres.**

7.4 Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF

1. **Die Mitgliedstaaten streben an, die Bereiche anzugehen, die in den einschlägigen Empfehlungen des Rates aufgeführt sind, damit das wechselseitige Lernen optimiert wird.**
2. **Die Mitgliedstaaten wählen gegebenenfalls die Themen für transnationale Tätigkeiten aus und legen im Einklang mit ihren spezifischen Bedürfnissen geeignete Durchführungsmechanismen fest.**